

Bezirkspersonalrat allgemeine und innere Verwaltung der ADD (BPR a.i.V.)

sowie Hauptpersonalrat gemäß § 52 Abs. 2a LPersVG



Von links nach rechts:

Hintere Reihe: Jörg Kämper, Axel Weyand, Wolfgang Goebel, Heinz Molitor

Vordere Reihe: Dr. Michael Twertek, Maria Janitzki, Dr. Patricia Erbedinger,

Jutta Daub, Rita Welling

Inhalt:

KONTAKTDATEN UND GESCHÄFTSSTELLE	3
DIE MITGLIEDER DES BEZIRKSPERSONALRATS A.I.V.....	3
KONTAKTDATEN DER MITGLIEDER.....	4
BERATUNG DURCH DIE SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG.....	5
STUFENVERTRETUNGEN IN DER ADD UND DEN DLR (§ 53 LPERSVG).....	6
FÜR WELCHES PERSONAL IST DER BPR A.I.V. ZUSTÄNDIG?.....	8
DIE DIENSTSTELLEN IM EINZELNEN	9
I) PERSONAL DES DIENSTLEISTUNGSZENTRUMS LÄNDLICHER RAUM (DLR)	9
II) PERSONAL DER ADD (ENTGELTGRUPPEN/BESOLDUNGSGRUPPEN E15/A15 UND HÖHER).....	10
III) STAATLICH ZUGEWIESENE BEAMTINNEN UND BEAMTE SOWIE STAATLICHE BEDIENTETE DER KREISVERWALTUNGEN	12
RECHTEN UND PFLICHTEN DES PERSONALRATES	14
FÜR WELCHE GRUPPE IST WELCHES MINISTERIUM ZUSTÄNDIG UND WER SIND DIE JEWELIGEN ANSPRECHPARTNER?	15
AKTIVITÄTEN DES BEZIRKSPERSONALRATS ALLGEMEINE UND INNERE VERWALTUNG DER ADD (AUSZUG).....	16
ANHANG	17
AUSGEWÄHLTE RECHTSGRUNDLAGEN	17
KREISVERWALTUNGEN	19
DIENSTLEISTUNGSZENTREN LÄNDLICHER RAUM.....	21
AUF SICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD).....	21
IMPRESSUM.....	22

Kontaktdaten und Geschäftsstelle



Geschäftsstelle BPR allgemeine und innere Verwaltung
Von links nach rechts: Ute Möller und Marita Wilhelmi

Bezirkspersonalrat allgemeine und innere Verwaltung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
(BPR a. i. V. der ADD)
c/o Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
Tessenowstraße 6
D-54295 Trier

Telefon: 0651/ 97 76 - 321
Fax: 0651/ 97 76 - 269
PC-Fax: 0671/92 89 64 90
E-Mail: bpr.aiv-add@dlr.rlp.de
Internet: www.bpr.rlp.de

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle: Montag – Donnerstag, jeweils von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats a.i.V.

Vorstand (gemäß § 27 LPersVG):

Vorsitzender: Axel Weyand, DLR Rheinpfalz
Dr. Patricia Erbedinger, ADD Trier
Heinz Molitor, DLR Eifel

Mitglieder:

Jutta Daub, DLR Westpfalz
Wolfgang Goebel, ADD Trier
Jörg Kämper, ADD Trier
Maria Janitzki, ADD Trier
Dr. Michael Twertek, DLR Rheinpfalz
Rita Welling, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Kontaktdaten der Mitglieder

(Fotos siehe Deckblatt)

Name	Adresse	Mail	Telefon
Axel Weyand Vorsitzender	Geschäftsstelle Trier Tessenowstraße 6 54295 Trier DLR Rheinpfalz	bpr.aiv-add@dlr.rlp.de axel.weyand@dlr.rlp.de	0651-9776-323/321 (Geschäftsstelle) 06321-671-1121
Dr. Patricia Erbdinger 1. stellv. Vorsitzende	ADD Trier Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier	patricia.erbdinger@add.rlp.de	0651/9494-593
Heinz Molitor 2. stellv. Vorsitzender	DLR Eifel Westpark 11 54634 Bitburg	heinz.molitor@dlr.rlp.de	06561/9480-122
Jutta Daub	DLR Westpfalz Fischerstr. 12 67655 Kaiserslautern	jutta.daub@dlr.rlp.de	0631/3674-316
Wolfgang Goebel	ADD Trier Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier	wolfgang.goebel@add.rlp.de	0651/9494-901
Maria Janitzki	ADD Trier Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier	maria.janitzki@add.rlp.de	0651-9494-458
Jörg Kämper	ADD Trier Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier	joerg.kaemper@add.rlp.de	0651/9494-844
Dr. Michael Twertek	DLR Rheinpfalz Breitenweg 71 67434 Neustadt a.d.W.	michael.twertek@dlr.rlp.de	06321/671-338
Rita Welling	DLR Rheinhessen-Nahe- Hunsrück Rüdesheimer Straße 60-68 55545 Bad Kreuznach	rita.welling@dlr.rlp.de	0671/820-617

Beratung durch die Schwerbehindertenvertretung

§ 178 Abs. 4 und 5 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch (IX) regelt die Teilnahme und beratende Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung:

(4) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates und deren Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Erachtet sie einen Beschluss des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen oder ist sie entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht beteiligt worden, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgesetzt; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechts über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. 3Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert. 4In den Fällen des § 21e Absatz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Schwerbehindertenvertretung, außer in Eilfällen, auf Antrag einer betroffenen schwerbehinderten Richterin oder eines schwerbehinderten Richters vor dem Präsidium des Gerichtes zu hören.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung wird zu Besprechungen nach § 74 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 66 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie den entsprechenden Vorschriften des sonstigen Personalvertretungsrechts zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzugezogen.

(gültig ab 01.01.2018)

Ansprechpersonen der Bezirks-Schwerbehindertenvertretung:

Vorsitzender: Michael Barthel, DLR Eifel

Stellvertreter: Heinz Molitor, DLR Eifel

Bezirks-Schwerbehindertenvertretung



Michael Barthel

Namen der Mitglieder und Kontaktdaten:

Michael Barthel Vertrauensperson	DLR Eifel Westpark 11 54634 Bitburg	michael.barthel@dlr.rlp.de	06561/9480-481
Heinz Molitor Stellvertreter	DLR Eifel Westpark 11 54634 Bitburg	heinz.molitor@dlr.rlp.de	06561/9480-122

Stufenvertretungen in der ADD und den DLR (§ 53 LPersVG)

(siehe dazu auch „Rechtsgrundlagen“ im Anhang)

Der Bezirkspersonalrat wird dann gewählt, wenn die Behörde in drei Stufen aufgebaut ist und dazu eine weisungsbefugte mittlere Stufe gehört:



Bei zweistufigen Behörden entfällt ein Bezirkspersonalrat. Bei einstufigen Behörden gibt es nur eine Personalvertretung, den Örtlichen Personalrat (z.B. Landtag).

Örtliche Personalräte (ÖPR)

- 1) Personalrat der ADD Trier (zuständig auch für Außenstellen der AfA in Trier)
- 2) Örtlicher Personalrat der AfA Kusel
- 3) Örtlicher Personalrat der AfA Speyer
- 4) Örtlicher Personalrat der GfA Ingelheim
- 5) Örtlicher Personalrat Kaiserslautern Lohnstelle ausländische Streitkräfte (LaS)
- 6) Örtlicher Personalrat des DLR Mosel
- 7) Örtliche Personalräte des DLR Rheinpfalz, Neustadt a.d.W. und Rheinbach
- 8) Örtliche Personalräte des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach, Oppenheim und Simmern
- 9) Örtliche Personalräte des DLR Westpfalz, Kaiserslautern und Münchweiler
- 10) Örtlicher Personalrat des DLR Westerwald-Osteifel
- 11) Örtlicher Personalrat des DLR Eifel
- 12) Örtliche Personalräte (ÖPR) der Kreisverwaltungen

Gesamtpersonalräte (GPR)

- a) GPR der ADD Trier ist auch zuständig für die verselbstständigten Dienststellen der ADD Trier (§5, Abs. 3 LPersVG): Nebenstellen Koblenz und Neustadt/a.d.W., Lohnstelle ausländische Streitkräfte (LaS) Kaiserslautern, GfA Ingelheim, AfA Kusel, AfA Speyer
- b) GPR des DLR Rheinpfalz, Neustadt a.d.W.
- c) GPR des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach
- d) GPR des DLR Westpfalz, Kaiserslautern

Hauptpersonalrat (HPR) gemäß § 52 Abs. 2a LPersVG

- BPR allgemeine und innere Verwaltung der ADD

Für welches Personal ist der BPR a.i.V. zuständig?

Die Mitglieder des BPR werden von den zum Geschäftsbereich der ADD gehörenden Beschäftigten gewählt (§ 54 Abs.1 LPersVG).

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen BPR und Personalrat („Personalrat des Hauses“) richtet sich nach § 53 Abs. 1 und 2 des LPersVG. Der BPR der ADD fungiert als Hauptpersonalrat (HPR) nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 2 Satz 1a (LPersVG).

Der BPR ist

- a) als „erste Instanz“ bei Entscheidungen, die die Leitung einer übergeordneten Dienststelle trifft zuständig oder
- b) wenn Maßnahmen umgesetzt werden sollen, die Auswirkungen auf mehrere Dienststellen haben.
- c) Wird ein örtlicher Personalrat in einer seiner Mitbestimmungsangelegenheiten mit seiner Dienststelle nicht einig, können beide Seiten die Angelegenheit der nächsthöheren Stufe vorlegen. Kommt es auch hier zu keiner Einigung, wird die Angelegenheit an die oberste Dienstbehörde und dem bei ihr zuständigen Hauptpersonalrat weitergegeben. Dort kommt es entweder zu einer Entscheidung oder es wird die Einigungsstelle eingeschaltet. Die ursprünglich beteiligten Personalräte müssen das Ergebnis akzeptieren, eine Beschwerdemöglichkeit ist nicht gegeben.

Bei der ADD ist der BPR a.i.V. als Hauptpersonalrat bei personellen Angelegenheiten zuständig, sofern diese in die Zuständigkeit der Ministerien fallen, z.B. bei Versetzungen, Abordnungen, Beförderungen.

Anzahl der Dienststellen	Dienststellen:	Zuständigkeit für folgendes Personal: als BPR als HPR*)
6	Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) <ol style="list-style-type: none"> 1. DLR Westerwald-Osteifel 2. DLR Eifel 3. DLR Rheinpfalz 4. DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück 5. DLR Mosel 6. DLR Westpfalz 	alle Kolleginnen und Kollegen
1 *) plus 9 Außen- bzw. Nebenstellen	Aufsichts- u. Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier sowie ihre Außen- und Nebenstellen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Außenstelle Koblenz 2. Außenstelle Neustadt a.d.W. 3. Lohnstelle ausländische Streitkräfte (LaS) Kaiserslautern 4. Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende (AfA) Trier und ihre Nebenstellen: <ol style="list-style-type: none"> a. Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (AfA) Kusel b. Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (AfA) Speyer c. Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (AfA) Hermeskeil d. Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim (GfA) 	Kolleginnen und Kollegen der ADD in den Entgeltgruppen/ Besoldungsgruppen E15/A15 und höher *) als HPR gegenüber den Ministerien

24	Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz	staatliche Bedienstete
----	---	------------------------

Die Mitglieder des BPR a.i.V. werden von den zum Geschäftsbereich der ADD gehörenden Beschäftigten gewählt (§ 54 Abs.1 LPersVG).

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen BPR und Örtlicher/Gesamt- Personalrat („Personalrat des Hauses“) richtet sich nach § 53 Abs. 1 und 2 des LPersVG. Der BPR der ADD fungiert als Hauptpersonalrat (HPR) nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 2 Satz 1a (LPersVG).

Das Gremium des BPR a.i.V. vertritt somit **2.262 Kolleginnen und Kollegen** (Stand: BPR-Wahl 2021), die sich auf die Dienststellen wie folgt verteilen:

Dienststellen	Anzahl Beamtinnen und Beamte	Anzahl Arbeitnehmer/-innen
Kreisverwaltungen	79	3
Dienstleistungszentren Ländlicher Raum	478	664
Aufsichts- u. Dienstleistungsdirektion	600	438
Summe	1.157	1.105

Stand: BPR-Wahl 2021

Die Dienststellen im Einzelnen

Im Nachfolgenden werden die Dienststellen, zuständige Ansprechpersonen sowie die Anzahl der Bediensteten aufgeführt. Für weitere Details sei auf den Anhang verwiesen.

1) Personal des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum (DLR)

In den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum sind die Aufgaben der

- Agrarförderung,
- der Auszahlenden Stelle,
- des Prüfdienstes Agrarförderung,
- der Landwirtschaftlichen Berufsbildenden Schulen,
- der staatlichen Beratung und Weiterbildung,
- des Versuchswesens im Agrarbereich,
- der Ernährungsberatung,
- der anwendungsorientierten Forschung in Weinbau, Önologie und Phytomedizin
- sowie der Landentwicklung und der ländlichen Bodenordnung und Siedlung zusammengefasst.

Insgesamt gibt es in Rheinland-Pfalz sechs Dienstleistungszentren Ländlicher Raum im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) (<http://www.dlr.rlp.de/>):

- **DLR Westerwald-Osteifel**, Leitung: Dr. Johannes Noll
- **DLR Eifel**, Leitung: Dr. Anja Stumpe
- **DLR Rheinpfalz**, Leitung: Dr. Günther Hoos
- **DLR Mosel**, Leitung: Norbert Müller
- **DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**, Leitung: Michael Lipps
- **DLR Westpfalz**, kommissarische Leitung: Michael Lipps

Zuständige Ministerien und für den BPR a.i.V. besonders relevante Ansprechpersonen:

- **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)**

Ministerin: Daniela Schmitt

Staatssekretäre: Petra Dick-Walther, Andy Becht

Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben, Abteilungsleiter Dr. Yorck Schäling, Referat 8104: Personal, Organisation, Astrid Fleischhauer-Wagner

Abteilung 5: Weinbau, Landwirtschaft, Walter Reineck; Referat 8506: Dienstleistungszentren ländlicher Raum, Berufsbildung und Beratung, Agrar- und Hauswirtschaft: Agnes Pohlmann

Abteilung 6: Agrarpolitik, Agrarförderung, und ländliche Entwicklung, Ralf Hornberger. Referat 8604: Ländliche Entwicklung, Bodenordnung und Flurbereinigungsverwaltung: Thomas Mitschang

- **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Mainz (MKUEM)**

Ministerin: Katharina Binz

Staatssekretär: Dr. Ulrich Kleemann

Referat 41: Ökologischer Land- Weinbau, regionale Vermarktung, Nachhaltigkeit in Ernährung und Landwirtschaft: Dr. Uwe Hofmann

Referat 42: Ernährungspolitik, staatliche Ernährungsberatung und –bildung Prävention: Katharina Schärfke

Anzahl der Personen aus den DLR, für die der BPR zuständig ist: 1.142 Personen,
davon: 478 Beamtinnen und Beamte sowie 664 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Stand: Bezirkspersonalratswahl 2021

II) Personal der ADD (Entgeltgruppen/Besoldungsgruppen E15/A15 und höher)

Anmerkung: Hier ist der BPR a.i.V. als Hauptpersonalrat zuständig (vgl. Abschnitt „Für welches Personal ist der BPR a.i.V. zuständig?“).

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ist eine zentrale Verwaltungsbehörde des Landes. Hauptsitz ist in Trier. Weitere Standorte sind in Koblenz, Neustadt, Bad Kreuznach und Mainz. Der Aufgabenzuschnitt der ADD ist nicht nur auf regionale, sondern auch auf funktionale Bündelung angelegt.

Leitung: Präsident Thomas Linnertz, Vizepräsidentin: Begoña Hermann

Die ADD umfasst folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Zentrale Aufgaben einschließlich Schadensregulierungsstelle in Koblenz

Abteilungsleitung: Wolfgang Konder

Abteilung 2: Kommunales und hoheitliche Aufgaben, Soziales einschließlich Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende, Notunterkunft für Kommunen, Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige in Ingelheim

Abteilungsleitung: Begoña Hermann

Abteilung 3: Schulen

Abteilungsleitung: Raimund Leibold, Koordinierende Referentin in Koblenz: Gudrun Paul, Koordinierender Referent in Neustadt an der Weinstraße: Ralf Schaubhut

Abteilung 4: Landwirtschaft, Weinbau, Wirtschaftsrecht einschließlich oberste Leitung Diagnose- und Analyseeinrichtung Rheinland-Pfalz

Abteilungsleitung: Birgit Falk

Zuständige Ministerien und für den BPR a.i.V. wichtige Ansprechpersonen:

- **Ministerium des Innern und für Sport, Mainz (MDI)**
Minister: Roger Lewentz
Staatssekretär: Randolph Stich, Nicole Steingaß
Abteilung 2: Zentralabteilung, Leiter: Peter Falk
- **Ministerium für Bildung (MB)**
Ministerin: Dr. Stefanie Hubig, Staatssekretär: Bettina Brück
Abteilung 3: Planung, Koordinierung und schulische Unterstützungsangebote, Leitung: Harald Gilcher

Anzahl der Personen der ADD, für die der BPR zuständig ist: 1.038 Personen, davon: 600 Beamtinnen und Beamte sowie 438 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Stand: Bezirkspersonalratswahl 2021

III) Staatlich zugewiesene Beamtinnen und Beamte sowie staatliche Bedienstete der Kreisverwaltungen

Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 22.12.2020 bis 31.03.2022)

§ 55 Kreisverwaltung, Personal- und Sachkosten

(1) Die Kreisverwaltung ist Verwaltungsbehörde des Landkreises und zugleich untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung. Der Landrat ist dem Land für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung verantwortlich und unterliegt den Weisungen der vorgesetzten Dienststellen.

(2) Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung sind:

1. die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach der Gemeindeordnung und nach § 125 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sowie die Aufgaben der Errichtungsbehörde und der Aufsichtsbehörde nach dem Zweckverbandsgesetz,
2. die Aufgaben des Gemeindeprüfungsamts nach § 110 Abs. 5 GemO und § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz,
3. die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden,
4. die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach den §§ 116 bis 120 des Landesdisziplinalgesetzes.

(3) Die für die Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung erforderlichen Beamten und Arbeitnehmer werden vom Landkreis bereitgestellt; Absatz 4 und § 56 bleiben unberührt. Der Landkreis trägt ferner die sächlichen Verwaltungskosten. Die ihm hierdurch entstehenden Aufwendungen werden ihm nach näherer Bestimmung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom Land erstattet. Von der Kostenerstattung nach Satz 3 sind die Kosten ausgenommen, die dem Landkreis infolge der Aufgabenwahrnehmung der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung entstehen, soweit sie in Einzelfällen 5000 EUR übersteigen und nicht zur Verwaltungsausstattung, zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit und zur Erfüllung der Funktionen der Kreisverwaltung aufgewandt wurden; diese Kosten werden dem Landkreis vom Land gesondert erstattet, soweit nicht von Dritten Ersatz zu erlangen ist. Über die Erstattung nach Satz 4 entscheidet auf Antrag des Landkreises die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(4) Das Land kann der Kreisverwaltung im Einvernehmen mit dem Landrat außer dem leitenden staatlichen Beamten (§ 56) Beamte und Arbeitnehmer zuweisen.

(5) Die Dienstgebäude der Kreisverwaltung stehen unbeschadet der Rechte Dritter im Eigentum des Landkreises und dienen der unentgeltlichen Unterbringung der Kreisverwaltung als Verwaltungsbehörde des Landkreises und als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung einschließlich der der Kreisverwaltung angegliederten Behörden. Der Bau, der Ausbau, die Erweiterung, die Instandsetzung und die laufende Unterhaltung der Dienstgebäude der Kreisverwaltung obliegen dem Landkreis; auf Antrag des Landkreises kann das zuständige staatliche Hochbauamt die Planung und Leitung von Baumaßnahmen übernehmen. Das Land leistet zu Neubauten, zu Erweiterungen und zum Ankauf von Dienstgebäuden der Kreisverwaltung, die die Kostensumme von 25000 EUR

übersteigen, einen Zuschuss in Höhe von einem Fünftel der Kosten, soweit die Notwendigkeit des Baues oder Ankaufs, der Bauplan sowie die Höhe der veranschlagten Kosten vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Baurecht und das Landeshaushaltsrecht zuständigen Ministerium anerkannt ist; zu den Kosten nach dem ersten Halbsatz gehören nicht die Kosten der Dienstwohnung des Landrats sowie anderer Beamter der Kreisverwaltung und die Kosten des Grundstückserwerbs für Dienstwohnungen. Die zur Durchführung der Sätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Baurecht und das Landeshaushaltsrecht zuständigen Ministerium.

(6) Staatliche Beamte können mit Aufgaben des Landkreises beauftragt werden. Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet bei der Erfüllung von Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung das Land, im Übrigen der Landkreis. § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 60 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(7) § 2a Abs. 2 gilt entsprechend für die Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung.

§ 56 Stellung und Aufgaben des leitenden staatlichen Beamten

(1) Für die Erledigung der Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung bestellt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landrat einen staatlichen Beamten, der die Zugangsvoraussetzungen zum vierten Einstiegsamt erfüllt. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Der Landrat überträgt dem leitenden staatlichen Beamten zugleich einen Geschäftsbereich zur Leitung; zum Geschäftsbereich des leitenden staatlichen Beamten sollen insbesondere Aufgaben nach § 55 Abs. 2 gehören. Der Landrat kann dem leitenden staatlichen Beamten auch Aufgaben des Landkreises übertragen; die Übertragung bedarf in diesem Falle der Zustimmung des Kreistags.

(2) Der leitende staatliche Beamte verwaltet seinen Geschäftsbereich im Rahmen der Richtlinien und Weisungen des Landrats, bei der Verwaltung von Angelegenheiten des Landkreises auch im Rahmen der Beschlüsse des Kreistags und der Ausschüsse, selbständig. Er ist in dem ihm übertragenen Geschäftsbereich Vertreter des Landrats (ständiger Vertreter).

(3) Der leitende staatliche Beamte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Anzahl der Personen der Kreisverwaltungen, für die der BPR zuständig ist: 82 Personen,

davon: 79 Beamtinnen und Beamte sowie 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Stand: Bezirkspersonalratswahl 2021

Rechten und Pflichten des Personalrates

Wie andere Personalräte auch hat der BPR a.i.V. unterschiedliche Rechte und Pflichten. Der Personalrat ist beteiligt an verschiedenen Entscheidungen einer Dienststelle, vor allem im organisatorischen, personellen und sozialen Bereich. An welchen Maßnahmen der Personalrat konkret beteiligt ist, wird insbesondere im Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz geregelt. Die Wichtigsten sind nachfolgend genannt:

Die **Mitbestimmung des Personalrats** ist in §§78 – 81 LPersVG geregelt. Es bedeutet, dass die betreffende Maßnahme nur mit Zustimmung des zuständigen Personalrats durchgeführt werden darf. Dies betrifft insbesondere personellen Einzelmaßnahmen wie Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Entlassungen, Festlegung der täglichen Arbeitszeit.

Die **Mitwirkung des Personalrats** ist in §§ 82-83 LPersVG geregelt. Hier ist die Dienststelle dazu verpflichtet, die Angelegenheit mit dem Personalrat zu erörtern bzw. zu besprechen. Bei der Entscheidung selbst hat der Personalrat kein Mitspracherecht.

Die **Anhörung/Erörterung des Personalrats** ist im § 84 LPersVG geregelt. Dabei geht es um das Recht des Personalrats, gegen eine von der Dienststelle beschlossene Maßnahme seine Bedenken zu äußern. Die Dienststelle wiederum ist dazu verpflichtet, Stellung zu nehmen. Dies gilt z. B. bei Personalplanungen, Personalanforderungen einschließlich des geplanten Personalausgabenbudgets zum Haushaltsvoranschlag vor der Weiterleitung, sowie organisatorischen Maßnahmen.

Der Personalrat hat darüber zu **wachen**, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze und Verordnungen durchgeführt werden (§ 69 Abs.1 Nr.2 LPersVG).

Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist „die Personalvertretung fortlaufend, umfassend und anhand der Unterlagen von der Dienststellenleitung zu unterrichten“ (§ 69 Abs. 2 LPersVG) (**Informationsrecht**).

Der Personalrat kann gegenüber der Dienststellenleitung Vorschläge machen, um Regelungen zum Wohl der Beschäftigten zu erreichen (§ 69 Abs.1 Nr.1 LPersVG) (**Initiativrecht**).

Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegennehmen und durch **Verhandlungen** mit der Dienststellenleitung auf Erledigung hinwirken (§ 69 Abs.1 Nr.3 LPersVG).

Für welche Gruppe ist welches Ministerium zuständig und wer sind die jeweiligen Ansprechpartner?

	Dienststelle	Gruppe	Abteilungsleiter/-in / Referat	Ansprechpartner
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz (MDI)	ADD	Bedienstete der ADD in den Entgeltgruppen/ Besoldungsgruppen E15/ A15 und höher	Abt. 2, Zentralabteilung: Peter Falk, Ref. 322 Personal, Personalentwicklung	Mona Schneider Barbara Nink-Dormann Nadine Frey
	Kreisverwaltungen	staatliche Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte		
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz (MWVLW)	DLR	alle Bedienstete der DLR	Abt. 1 Zentralabteilung– Dr.°Yorck Schäling Ref. 8104 Personal, Organisation	Astrid Fleischhauer-Wagner
			Abt 1 Zentralabteilung: Dr. Yorck Schäling, Ref. 8105 / Haushalt, Finanzplanung, Rechnungshof	Rudolf Schnorr Uwe Kuntz
			Abt. 5 Weinbau und Landwirtschaft: Walter Reineck Ref. 8506: Dienstleistungszentren ländlicher Raum, Berufsbildung und Beratung Agrar- und Hauswirtschaft	Agnes Pohlmann
			Abt. 6 Agrarpolitik, Agrarförderung und ländliche Entwicklung: Ralf Hornberger Ref. 8604: Ländliche Entwicklung, Bodenordnung und Flurbereinigungsverwaltung	Thomas Mitschang
Ministerium für Bildung, Mainz (MB)	ADD	Bedienstete der ADD in den Entgeltgruppen/ Besoldungsgruppen E15/ A15 und höher	Abt. 3: Harald Gilcher Planung, Koordinierung und schulische Unterstützungsangebote	

Stand: 16.06.2021

Aktivitäten des Bezirkspersonalrats allgemeine und innere Verwaltung der ADD (Auszug)

Die Beteiligung des Personalrats und die Umsetzung seiner Tätigkeiten ergibt sich insbesondere aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG): § 67 (Regeln der Zusammenarbeit), § 68 (Grundsätze für die Behandlung der Dienststellenangehörigen), § 69 (Allgemeine Aufgaben und Informationsrecht der Personalvertretung), § 73 (Grundsätze der Mitbestimmung), § 74 (Verfahren).

Das haben wir in unserer bisherigen Amtszeit im Interesse der Beschäftigten geleistet (Auszug):

1. Sitzungen des Personalrats im zweiwöchigen Turnus gemäß § 29 des LPersVG. Dort werden Beschlüsse gemäß § 31 des LPersVG gefasst. Zu ausgewählten Themen werden Referentinnen und Referenten eingeladen.
2. Bildung von internen Ausschüssen zu unterschiedlichen Themen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheitsschutz, Digitalisierung, Tarifrecht, Homeoffice, Personaleinstellungsverfahren)
3. Gespräche mit einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Zuständigkeitsbereich
4. Gespräche mit Vorgesetzten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich
5. Teilnahme an Einigungsgesprächen
6. Flächendeckender Austausch mit örtlichen Personalräten
7. Austausch innerhalb der AG HPR der Ministerien
8. Austausch mit Ministerien (insbesondere dem BM, MWVLW , MDI, MKUEM)
9. Austausch mit der ADD
10. Teilnahme an Vorstellungs- bzw. Auswahlgesprächen und Kolloquien
11. Teilnahme an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen gemäß § 41 LPersVG (z.B. Tarifrecht, Arbeits- und Gesundheitsschutz)
12. Beratung gemeinsamer Angelegenheiten von Personalräten auf Bezirks- und Landesebene gemäß § 46 LPersVG
13. Abschluss von Dienstvereinbarungen gemäß § 76 LPersVG
14. Mitbestimmung bei Beurteilungsrichtlinien
15. Mitbestimmung bei der Erstellung eines Personalentwicklungskonzepts für die DLR
16. Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten gemäß § 78, 79 und 80 LPersVG, z. B. Höhergruppierungen, Eingruppierungen, Beförderungen bei Beamtinnen und Beamten, Einstellungen, Abordnungen, Versetzungen, Übertragungen von anderen Tätigkeiten, Befristungen, Gewährung von Möglichkeiten und Gestaltung des Homeoffice, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Mitwirkung bei Kündigungen, Arbeitszeitvereinbarungen und Dienstvereinbarungen, Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Erteilung von Abmahnungen, Genehmigung von Fortbildungsmaßnahmen
17. Mitbestimmung bei Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
18. Bestellung und Abberufung von Datenschutzbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten
19. Mitbestimmung bei der Auflösung von Dienststellen
20. Beteiligung bei Personalplanungen, Personalnachführungen einschließlich des geplanten Personalausgabenbudgets zum Haushaltsvoranschlag vor der Weiterleitung

Anhang

Ausgewählte Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Arbeit des Bezirkspersonalrats (BPR a.i.V.) ist insbesondere das Landespersonalvertretungsgesetz von Rheinland-Pfalz (LPersVG). Der BPR der ADD fungiert zudem als Hauptpersonalrats (HPR) gemäß § 46 des LPersVG, Abs. 1 sowie den Bestimmungen des § 52 Abs. 2, Satz 1a ein.

Die Zuständigkeit ist immer dann gegeben, wenn auch die ADD als Behörde zuständig ist bzw. der/die Präsident/-in der ADD übergeordnete Entscheidungen trifft. Die Funktion des BPR als HPR ist durch § 52 (2) gegeben. Wird z.B. eine Einigungsstelle nach § 75 gebildet, fungiert der BPR als HPR.

§ 52 Stufenvertretungen

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen und Gerichte werden bei der Mittelbehörde (§ 5 Abs. 2 Satz 2) ein Bezirkspersonalrat und bei der obersten Dienstbehörde ein Hauptpersonalrat gebildet.

(2) Bei einer der obersten Dienstbehörde nachgeordneten Behörde, deren Geschäftsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, nimmt die Aufgaben des Hauptpersonalrats wahr

a) der Bezirkspersonalrat, wenn nachgeordnete Dienststellen vorhanden sind,

b) der Personalrat der Behörde, wenn nachgeordnete Dienststellen nicht vorhanden sind.

Die zum Geschäftsbereich dieser Behörden gehörenden Beschäftigten nehmen an der Bildung des Hauptpersonalrats und, soweit nachgeordnete Dienststellen nicht vorhanden sind, an der Bildung des Bezirkspersonalrats nicht teil. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nachgeordneten Behörden des Geschäftsbereichs "Umwelt" des hierfür fachlich zuständigen Ministeriums sowie für den nachgeordneten Schulbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

(3) Für die Schulen werden Stufenvertretungen nach Maßgabe des § 97 gebildet.

§ 53 Zuständigkeit

(1) In Angelegenheiten, in denen die Leitung einer übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, entscheidet, ist anstelle des Personalrats die Stufenvertretung zu beteiligen.

(2) Wird die Leitung einer übergeordneten Dienststelle wie die Leitung einer nachgeordneten Dienststelle tätig, ist der bei der übergeordneten Dienststelle bestehende Personalrat zu beteiligen.

(3) In Angelegenheiten, in denen die Entscheidung von einer Stelle getroffen wird, die einem anderen Verwaltungszweig oder einer anderen Körperschaft angehört als die Dienststelle, auf die oder deren Beschäftigte sich die Maßnahme erstreckt, hat die entscheidungsbefugte Stelle den Personalrat der Dienststelle, auf die oder deren Beschäftigte sich die Maßnahme erstreckt, zu beteiligen und die Dienststelle zu unterrichten.

(4) Erstreckt sich eine Maßnahme im Sinne von Absatz 3 auf mehrere Dienststellen in dem Bereich einer Mittelbehörde, hat die entscheidungsbefugte Stelle den bei dieser Mittelbehörde gebildeten Bezirkspersonalrat zu beteiligen und die Mittelbehörde zu unterrichten. Erstreckt sie sich auf Dienststellen mehrerer Mittelbehörden, hat die entscheidungsbefugte Stelle den Hauptpersonalrat zu beteiligen, der bei der obersten Dienstbehörde besteht, die diesen Mittelbehörden übergeordnet ist, und die oberste Dienstbehörde zu unterrichten.

(5) Ist eine Dienststelle neu errichtet und ist bei ihr ein Personalrat noch nicht gebildet worden, ist bis auf die Dauer von längstens sechs Monaten die bei der übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen.

(6) Wird im Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen eine Maßnahme von einer Dienststelle getroffen, bei der keine für eine Beteiligung an dieser Maßnahme zuständige Personalvertretung vorgesehen ist, so ist die Stufenvertretung bei der nächsthöheren Dienststelle, zu deren Geschäftsbereich die entscheidende Dienststelle und die von der Entscheidung Betroffenen gehören, zu beteiligen.

(7) Ist nach Absatz 1 eine Stufenvertretung zuständig, hat sie vor einem Beschluss in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, dem Personalrat oder den Personalräten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen des § 74 Abs. 2 Satz 4 und 5 und des § 82 Abs. 2 Satz 1. Entscheidet sich die Stufenvertretung entgegen dem Votum des Personalrats oder der Personalräte, hat sie diesen oder diese zu unterrichten und ihre Entscheidung umfassend zu begründen.

(8) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen gelten die Bestimmungen der §§ 67 bis 86 entsprechend.

§ 54 Wahl und Zusammensetzung der Stufenvertretung

(1) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden Beschäftigten gewählt.

(2) Die Stufenvertretung besteht bei in der Regel

bis zu 3000	Beschäftigten aus neun Mitgliedern,
3001 bis 5000	Beschäftigten aus 13 Mitgliedern,
5001 bis 10000	Beschäftigten aus 17 Mitgliedern,
10001 und mehr	Beschäftigten aus 19 Mitgliedern.

Im Übrigen gelten für Wahl und Zusammensetzung die §§ 10, 11 und 12 Abs. 4, § 13 Abs. 1, 2 und 5 sowie die §§ 14 bis 19 entsprechend; in der Stufenvertretung erhält jede Gruppe mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Nicht wählbar sind Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, befugt sind. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands findet nicht statt. An ihrer Stelle übt die Leitung der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstands nach § 16 Abs. 3 aus.

(3) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Dienststellenleitungen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

Auszüge aus dem Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz.

Kreisverwaltungen

In Rheinland-Pfalz gibt es insgesamt 24 Kreisverwaltungen. Die Kreisverwaltungen im Einzelnen mit ihren Landesbeamten und Arbeitnehmer/-innen:

Lfd. Nr.	Dienststelle / Anschrift	Beamte	Arbeitnehmer/-innen
1.	Kreisverwaltung Ahrweiler, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	1	0
2.	Kreisverwaltung Altenkirchen, 57610 Altenkirchen	1	1
3.	Kreisverwaltung Alzey-Worms, 55232 Alzey	2	0
4.	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, 67098 Bad Dürkheim	7	0
5.	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, 55543 Bad Kreuznach	7	0
6.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 54516 Wittlich	3	0
7.	Kreisverwaltung Birkenfeld, 55765 Birkenfeld	1	0
8.	Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm, 54634 Bitburg	2	0
9.	Kreisverwaltung Cochem-Zell, 56812 Cochem	4	0
10.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, 67292 Kirchheimbolanden	1	0
11.	Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim	2	1
12.	Kreisverwaltung Kaiserslautern, 67657 Kaiserslautern	4	0
13.	Kreisverwaltung Kusel, 66869 Kusel	1	0
14.	Kreisverwaltung Mainz-Bingen, 55218 Ingelheim	6	0
15.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 56068 Koblenz	6	1
16.	Kreisverwaltung Neuwied, 56564 Neuwied	3	0
17.	Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück, 55469 Simmen	5	0
18.	Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, 56130 Bad Ems	4	0
19.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, 67063 Ludwigshafen	1	0

20.	Kreisverwaltung Südliche Weinstraße76829 Landau	3	0
21.	Kreisverwaltung Südwestpfalz, 66953 Pirmasens	1	0
22.	Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 54290 Trier	9	0
23.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, 54550 Daun	2	0
24.	Kreisverwaltung Westerwaldkreis, 56410 Montabaur	3	0
	Summe Kreisverwaltungen	79	3

Stand: Bezirkspersonalratswahl 2021

Dienstleistungszentren Ländlicher Raum

Lfd. Nr.	Dienststelle / Anschrift	Beamte	Arbeitnehmer/-innen
1.	DLR Westerwald-Osteifel, Montabaur und Mayen	63	71
2.	DLR Eifel, Bitburg	62	44
3.	DLR Rheinpfalz, Neustadt	93	222
4.	DLR Mosel, Trier und Bernkastel-Kues	90	110
5.	DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach, Simmern und Oppenheim	122	194
6.	DLR Westpfalz, Kaiserslautern und Münchweiler	49	31
	Summe DLR	479	672

Stand: Bezirkspersonalratswahl 2021

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Lfd. Nr.	Dienststelle	Beamte	Arbeitnehmer/-innen
1.	ADD Trier (inkl. AfA, GfA)	406	245
2.	Standort Koblenz	81	32
3.	Lohnstelle ausländische Streitkräfte (LaS) Kaiserslautern	8	54
4.	Standort Neustadt	92	29
5.	GfA Ingelheim, AfA Kusel, AfA Speyer	13	78
	Summe insgesamt ADD	600	438

Stand: Bezirkspersonalratswahl 2021

Impressum

Bezirkspersonalrat allgemeine und innere Verwaltung der ADD (BPR a.i.V.)

Redaktion: Michael Barthel, Martina Buss, Jutta Daub, Dr. Patricia Erbdinger, Wolfgang Goebel, Maria Janitzki, Jörg Kämper, Peter Mertens, Heinz Molitor, Dr. Michael Twertek, Rita Welling, Axel Weyand, Marita Wilhelmi, Ute Möller

c/o DLR Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier

Trier, 15.12.2021